

Geschäftsordnung des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus der Universität Bielefeld vom 15. September 2017

§ 1 Zusammenschluss

Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen sich gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bielefeld zusammen.

§ 2 Name

Der Zusammenschluss nach § 1 führt den Namen „Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus“ (Kurzform: Mittelbaurat).

§ 3 Aufgabe des Gremiums

Der Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus vertritt die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung der Universität Bielefeld.

§ 4 Vorsitz des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus

Der Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus wählt aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sprecherin oder einen Sprecher (Vorsitzende oder Vorsitzender des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus). Der Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus kann die Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmen. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertretung beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mittelbausprecherinnen und Mittelbausprecher in den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

In allen Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden eine Mittelbausprecherin oder ein Mittelbausprecher sowie eine Stellvertretung gewählt.

Ist eine Wahl nach Satz 1 nicht erfolgt, so gilt das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das auf Platz eins bzw. auf Platz zwei der Fakultätskonferenz der Fakultät oder des Vorstands der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt wurde, als Mittelbausprecherin oder Mittelbausprecher bzw. als Stellvertretung.

§ 6 Mitglieder des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus

Stimmberechtigte Mitglieder des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus sind die Mittelbausprecherinnen und Mittelbausprecher der Fakultäten gemäß § 5. Kooptierte Mitglieder des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus sind die gewählten Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie alle in zentrale Organe und Gremien ((Universitäts-)Kommissionen, Ausschüsse, usw.) gewählten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Stimmberechtigung

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied einer Fakultät nicht anwesend, so kann sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten werden. Ist auch die Stellvertretung nicht anwesend, können sich die anwesenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fakultät einigen, wer das Stimmrecht für die Fakultät wahrnimmt. Ist keine Verständigung möglich, nimmt die betroffene Fakultät nicht an der Abstimmung teil.

§ 8**Beschlussfähigkeit und Mehrheiten**

Der Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fakultäten mit einem stimmberechtigten Mitglied nach § 7 in der Sitzung vertreten sind. Bei erneuter Einladung zu denselben Beratungsgegenständen ist der Rat der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9**Regelmäßige Sitzungen, Ladungsfristen**

Die regelmäßigen Sitzungen des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus finden in der Regel eine Woche vor den Senatssitzungen statt. Die oder der Vorsitzende des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus lädt eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein.

§ 10**Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderung der Geschäftsordnung des Rats der Sprecherinnen und Sprecher des akademischen Mittelbaus benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7.

§ 11**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2017.

Bielefeld, den 15. September 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer